



Betriebsreglement

Kinderkrippenverein Dietikon

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Betreuung in einem unserer Standorte interessieren

1. Gültigkeitsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen den Eltern (Erziehungsberechtigten) und den Kinderkrippen | Krippenhort des Kinderkrippenvereins Dietikon in Bezug auf den Platz und die Betreuung in einer KKVD-Kinderkrippe.

2. Betriebsbewilligung und Aufsichtsbehörde

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die Standorte liegt bei der zuständigen Behörde der Stadt Dietikon. Unsere Standorte erfüllen die gesetzlichen Richtlinien des Kantons Zürich. Alle unsere Kinderkrippen sind QualiKita zertifiziert und zeichnen sich aus durch das Qualitätslabel für Schweizer Kindertagesstätten.

3. Aufnahmeverfahren

- In den Kinderkrippen werden Kinder im Alter ab acht Wochen bis zum Kindergarteneintritt betreut.
- In dem Krippenhort werden in einer Kleingruppe, am Morgen Vorschulkinder betreut. In einer Grossgruppe werden Schulkinder ab Kindergarten bis und mit vierter Primarstufe betreut.
- Wir empfehlen eine Mindestanwesenheit der Kinder von zwei Tagen pro Woche. In Ausnahmefällen kann vorübergehend ein Tag pro Woche gebucht werden.
- Die vertraglich vereinbarte Anwesenheitszeit ist verbindlich.
- Vor der Aufnahme des Kindes wird durch die Standortleitung ein ausführliches Gespräch mit den Eltern geführt.
- Wird nach dem Anmeldegespräch den Eltern ein definitiver Betreuungsplatz zu einem bestimmten Zeitpunkt zugesichert, erhebt die Standortleitung eine **Aufnahmegebühr** für administrative Aufwände von **CHF 100.00** die bar gegen Quittung zu bezahlen ist.
- Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrags, können die Eltern Vereinsmitglieder des Kinderkrippenvereins Dietikon werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.00 pro Jahr.

4. Eingewöhnungszeit

- Die Eingewöhnungszeit für die Kinder dauert durchschnittlich zwei Wochen und beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Eintrittsdatum. Es kann jedoch zum Vorteil des Kindes sein, bis zu vier Wochen für die Eingewöhnung einzuplanen. Die Entscheidung über die Länge der Eingewöhnungszeit liegt bei der Standortleitung und hängt von jedem Kind individuell ab.
- Während des ersten Monats muss mindestens ein Elternteil jederzeit erreichbar sein.

5. Öffnungszeiten, Bringen und Abholen

- Die Kinderkrippen und der Krippenhort sind von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Zeiten sind verbindlich und müssen eingehalten werden.
- Die Kinder werden durch die Eltern gebracht und abgeholt. Dies ermöglicht einen vertrauensvollen und informativen Kontakt zum Betreuungspersonal.

KINDERKRIPPENVEREIN DIETIKON

Geschäftsstelle • Kronenplatz 9 • 8953 Dietikon • Tel. 044 740 26 54 • willkommen@kkvd.ch

www.kkvd.ch



- Werden die Kinder durch Drittpersonen abgeholt, muss die Gruppenleitung von den Eltern persönlich und rechtzeitig informiert werden. Auf Verlangen des Personals muss diese einen amtlichen Ausweis vorzeigen.
- Unpünktlichkeit wird nach zweimaligem mündlichem Mahnen mit CHF 100.00 in der laufenden Monatsrechnung fakturiert werden.
- Kinder sollten bis spätestens 9.00 Uhr in der Kinderkrippe sein. Spätere Einfindungszeit stört den Tagesablauf und die Zeit zwischen 9.00 bis 11.00 Uhr wird für Spaziergänge und Aktivitäten genutzt. Ein kindgerechtes Abschiednehmen ist sehr wichtig und sollte in der zeitlichen Planung durch die Eltern berücksichtigt werden.

6. Ferien

- An den lokalen, kantonalen und eidgenössischen Fest- und Feiertagen bleiben die Kinderkrippen | der Krippenhort geschlossen. Die geänderten Öffnungszeiten am Vortag richten sich nach unserem Ferien- und Feiertagskalender.
- Die jährlichen Betriebsferien finden jeweils während der 31. und 32. Kalenderwoche statt.

7. Tarife und Zahlungsbedingungen

7.1. Kinderkrippen

- Für in Dietikon wohnhafte Eltern, welche Anspruch auf Subventionen haben, gilt zusätzlich das aktuelle Reglement über Beiträge der Eltern an die schul- und familienergänzende Betreuung. Dies ist einsehbar auf der Webseite der Stadt Dietikon.
- Änderungen von steuerbarem Einkommen, Wohn- und Arbeitsplatz sind unverzüglich der Standortleitung schriftlich mitzuteilen.
- Die Eltern stehen in der Eigenverantwortung einen, den neuen Einkommensverhältnissen angepassten Test-Elternbeitragsvertrag (EBV) bei der Fachstelle Frühe Kindheit der Stadt Dietikon anzufordern und der Standortleitung abzugeben.
- Für in Dietikon wohnhafte Eltern ohne Anspruch auf Subventionen (Selbstzahlertarif) gelten folgende Tarife:
 - Bis 18 Monate: CHF 137.50
 - Ab 19 Monaten: CHF 125.00
- Auswärtige Eltern bezahlen unseren kostendeckenden Beitrag wie folgt:
 - Bis 18 Monate: CHF 140.00
 - Ab 19 Monaten: CHF 130.00
- In der Monatspauschale ist alles inklusive wie: Mahlzeiten, Pflegeprodukte, Babynahrung, Bastelmaterial und Ausflüge. Windeln und Spezialpflegeprodukte werden von den Eltern mitgebracht.
- Die im Betreuungsvertrag angegebene Präsenzzeit in Tagen, ist für die Monatspauschale verbindlich.
- Der Vertragsbeginn ist gleichzeitig der erste Tag der Eingewöhnung. Ab diesem Datum ist der Betreuungsplatz für ihr Kind reserviert und die Betreuungskosten werden gemäss Elternbeitragsvertrag in Rechnung gestellt.
- Die Kinderkrippen verrechnen 52 Wochen pro Jahr.
- Die eidgenössischen und kantonalen Feiertage sowie zwei Wochen Betriebsferien während den Sommerferien sind inklusive (keine Rückerstattung).
- Die Monatspauschale ist auch bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Unfall, Ferien) zu bezahlen (keine Rückerstattung)
- Einmalig zusätzliche Betreuungstage können mit der Standortleitung vereinbart werden und werden zusätzlich zur Monatspauschale verrechnet.

7.2. Krippenhort

- Die Tarife für die Betreuung in dem Krippenhort finden sie auf der Webseite www.kkvd.ch.
- Der Krippenhort verrechnet 52 Wochen pro Jahr.



- Die eidgenössischen und kantonalen Feiertage sowie zwei Wochen Betriebsferien während den Sommerferien sind inklusive (keine Rückerstattung).
- Die Monatspauschale ist auch bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Unfall, Ferien) zu bezahlen (keine Rückerstattung)
- Einmalig zusätzliche Betreuungstage können mit der Standortleitung vereinbart werden und werden zusätzlich zur Monatspauschale verrechnet.

8. Rechnungsstellung und- Begleichung

- Die Monatspauschale wird jeweils auf Monatsende in Rechnung gestellt. Der Betrag ist innert 10 Tagen durch Einzahlung auf unser Bankkonto zu begleichen.
- Die Rechnungen sind per QR-Einzahlungsschein zu begleichen. Wir behalten uns vor, aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwands, bei nicht automatisch einlesbaren Zahlungen (Inlandzahlungen) eine Gebühr in Rechnung zu stellen.
- Bei nicht termingerechtem Bezahlen der Rechnungen behalten wir uns vor, zusätzlich zum geschuldeten Rechnungsbetrag, Mahngebühren zu erheben.
- Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail. Für einen gewünschten Postversand behalten wir uns vor, eine Gebühr zu verrechnen.

9. Betreuungsangebot der Kinderkrippen

- 1 Tag 100% 06.30 bis 18.00 Uhr

10. Betreuungsangebot des Krippenhorts

10.1. Schülergruppe

- Ganztagesbetreuung mit Schule 06.30 bis 18.00 Uhr
- Ganztagesbetreuung ohne Schule (Ferien) 06.30 bis 18.00 Uhr
- Ab Mittagessen 11:00 bis 18.00 Uhr

10.2. Vorkindergartengruppe

- Morgenbetreuung halbtags 07:30 bis 11:30 Uhr
- Während den Schulferien findet kein Angebot statt

11. Reduktion, Aufstockung der Betreuungstage

- Eine Aufstockung der Betreuungstage ist, abhängig der Platzverfügbarkeit, kurzfristig möglich.
- Eine Reduktion der Betreuungstage ist an unsere zweimonatige Kündigungsfrist immer auf Ende des Monats gebunden. Den Standortleitungen steht es frei zu entscheiden, ob eine Reduktion wie seitens Eltern gewünscht, ermöglicht werden kann.
- Gewünschte Änderungen des Betreuungsvertrags müssen anhand eines Vertragsänderungsformulars angefragt werden und kommen erst mit Unterzeichnung der Standortleitung zustande.

12. Abwesenheit

- Bei Abwesenheit, durch Krankheit, Unfall oder durch einen Freitag, sind die Kinder bis spätestens um 9.00 Uhr in dem Standort abzumelden.
- Abwesenheit durch Ferien ist von den Eltern rechtzeitig der Gruppenleitung oder der Standortleitung bekannt zu geben.
- Die vereinbarten Betreuungstage und– Zeiten, sowie das Eintrittsdatum sind integrale Bestandteile des Vertrags. Die gebuchten Tage können nicht getauscht werden und Abwesenheiten können nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

13. Kündigung

- Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist immer auf Ende des Monats zu erfolgen.



- Folgende Ausführungen dienen zusätzlich zu dieser Regelung zum besseren Verständnis.
 - Erfolgt die Kündigung mehr als zwei Monate vor Vertragsbeginn, wird eine Rücktrittspauschale von CHF 200.00 in Rechnung gestellt.
 - Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht vor Vertragsbeginn, werden die Monate vor Vertragsbeginn gemäss Elternbeitragsvertrag in Rechnung gestellt, auch wenn die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird.
 - Eine Verschiebung des Vertragsbeginns auf einen späteren Zeitpunkt ist einer Kündigung gleichzusetzen und an die zweimonatige Frist immer auf Ende des Monats gebunden. Erfolgt die Kündigung hierfür nicht fristgerecht, werden die Monate ab Vertragsbeginn während der Kündigungsfrist gemäss Elternbeitragsvertrag in Rechnung gestellt, auch wenn keine Betreuung in Anspruch genommen wird.
- Bei Kindern, die durch ihr Verhalten in der Gruppe Schwierigkeiten bereiten, ist die Standortleitung besonders auf Mithilfe und Unterstützung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten angewiesen. Falls nötig, können in Absprache mit den Eltern, auch andere Fachpersonen beigezogen werden. Ist ein Kind trotz intensiver Bemühungen in der Gruppe nicht mehr tragbar, kann das Betreuungsverhältnis aufgelöst werden.
- Bei unbegründeten Zahlungsrückständen der Elternbeiträge von mehr als zwei Monaten, kann das Betreuungsverhältnis nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung des Kinderkrippenvereins gekündigt werden.

14. Allgemeines

- Besonderheiten, Krankheiten des Kindes werden beim Eintrittsgespräch mit der Standortleitung und beim Eingewöhnungsgespräch mit der Gruppenleitung gründlich besprochen.
- Bekommt ihr Kind Medikamente, ist die Regelung im Sicherheitskonzept festgehalten.
- Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, werden je nach Krankheitsbild individuell vorübergehend aus der Betreuung ausgeschlossen. Diese Regelung ist in einem separaten Schreiben festgehalten. Die Standortleitung oder die Gruppenleitung ist entsprechend zu informieren.
- Arztbesuche sind von den Eltern zu organisieren. In Notfällen wird Ihr Kind von unserem Krippenarzt oder dem nächsten Notfallarzt behandelt.
- Medikamente werden den Kindern nur in akuten Notfällen ohne Einverständnis der Eltern gegeben.
- Bei Erkrankung oder Verunfallen des Kindes in der Kinderkrippe, in dem Krippenhort, werden die Eltern sofort telefonisch benachrichtigt.
- In der Kinderkrippe und im Krippenhort zu deponieren sind Hausschuhe und Reservekleider nach Absprache mit der Gruppenleitung.
- Papierwindeln müssen von den Eltern mitgebracht werden.
- Für mutwillige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude haften die Eltern.
- Für mitgebrachte Spielsachen und Schmuck tragen Kinder und Eltern die Verantwortung. Die Kinderkrippe, der Krippenhort kann nichts ersetzen was defekt ist oder verloren geht.
- Aus pädagogischen Gründen möchten wir keine Waffen und sonstige Kriegsspielzeuge in unserer Einrichtung.

15. Versicherung

- Die Eltern sind für Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Privathaftpflichtversicherung des Kindes verantwortlich.
- Für Sachschäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern privat und vollumfänglich.
- Der Kinderkrippenverein verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Nicht mitversichert in der Betriebshaftpflichtversicherung sind Personenschäden, die sich die Kinder allein oder gegenseitig zufügen.

16. Verpflegung

- Die Kinder erhalten in der Kinderkrippe, in dem Krippenhort Frühstück, Mittagessen und Zvieri.



- Während des ganzen Tages stehen den Kindern Obst und Getränke zur Verfügung.
- Bitte geben Sie dem Kind keine Süssigkeiten und andere persönliche Lebensmittel mit.
- Ausnahmen sind Allergiekinder nach Absprache mit der Gruppenleitung.

Gültigkeit und Änderungen

Der Kinderkrippenverein Dietikon behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit veränderten Gegebenheiten anzupassen. Eltern können den Betreuungsvertrag gemäss Paragraph 13 kündigen, wenn sie die Änderungen nicht akzeptieren möchten.

- Dieses Reglement ist ein Bestandteil des Betreuungsvertrags und sollte aufbewahrt werden.
- Es ersetzt dasjenige vom 1. März 2025

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ungültig sein / werden oder ganz bzw. teilweise nicht vollstreckbar sein oder sollte eine Lücke in diesem Vertrag hervortreten, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.

Gerichtsstand

Das Verhältnis zwischen den Kinderkrippen des Kinderkrippenvereins Dietikon und den Eltern untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und / oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der jeweilige Sitz der Kinderkrippe des Kinderkrippenvereins Dietikon.

Wichtige Mitteilungen an unsere Eltern werden regelmässig am Anschlagbrett in dem Standort publiziert oder über einen Newsletter per E-Mail versendet.

Auf der Webseite www.kkvd.ch finden Sie Informationen, die in diesem Dokument nicht enthalten sind. Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Geschäftsleitung und der Vorstand des Kinderkrippenvereins Dietikon:

Dietikon, 1. Juli 2025